

II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

46. Urteil vom 7. April 1911

in Sachen **Krower & Tynberg**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen
Ricamificio Herrmann, A.-G., Kl. u. Ber.-Bekl.

Inhalt der Berufungserklärung (Art. 67 Abs. 2 OG): Ein Begehren um materielle Abänderung des angefochtenen Urteils als wesentliches Erfordernis ihrer Rechtsgültigkeit.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Durch Urteil vom 10. Dezember 1910 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage im Forderungsbetrage von 2741 Fr. 95 Cts. nebst 5% Zins seit 7. März 1910 gutgeheißen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

„1. Es sei das Urteil des Kantonsgerichts aufzuheben.

„2. Es sei die Sache zur Beweisabnahme im Sinne der nachfolgenden Berufungsbegründung und zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.“

C. — Die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung ange tragen; —

in Erwägung,

daß die Berufungserklärung der Beklagten der Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 OG, wonach in der Erklärung anzugeben ist,

inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, nicht entspricht, da sie kein materielles Abänderungsbegehren (um gänzliche Abweisung der Klage oder Herabsetzung des zugesprochenen Betrages) enthält, sondern bloß auf Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils und Rückweisung der Streitsache zu ergänzender Beweisabnahme gerichtet ist, daß dieser Mangel feststehender Praxis gemäß (vergl. z. B. US 32 II Nr. 41 Erw. 2 S. 297 und die dortigen Zitate, Nr. 51 S. 402 f.; 33 II Nr. 68 Erw. 3 S. 463 f.) die Rechtsunwirksamkeit der Berufungserklärung zur Folge hat; —

erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird nicht eingetreten.

47. Urteil vom 5. Mai 1911 in Sachen
Gautschi, Bekl., Widerkl. u. Ber.-Kl., gegen

Maurer- und Zimmermeisterverband des Bezirks Affoltern,
Kl. u. Widerbekl. u. Ber.-Bekl.

Haupturteil (Art. 58 OG)? Unzulässigkeit der Berufung gegen blosse Teilurteile, wie hier ein Urteil, das bloss über die Widerklage endgültig entschieden hat.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Der Beklagte Gautschi, Baumeister in Affoltern a. A., war Mitglied des gegen ihn klagenden Maurer- und Zimmermeisterverbandes des Bezirks Affoltern, einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft. Nach § 5 der Verbandsstatuten ist jedes Verbandsmitglied verpflichtet, die vom Verbandsaufgestellten Einheitspreise für Taglohn- und Affordarbeit inne zu halten, ansonst es in eine Konventionalstrafe von 2000 Fr. zu Gunsten der Verbandskasse verfällt. Und § 6 der Statuten räumt den Mitgliedern das Recht ein, nach Ablauf von 2 Jahren seit der Verbandsgründung (1906) je „auf Jahreschluß“ nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung aus dem Verbandsauszutreten.